

§ 70
Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung in Wahlpflichtfächergruppe III in den Fächern Kunsterziehung, Werken sowie Haushalt und Ernährung wird im letzten Drittel des Schuljahres durchgeführt; die Arbeitszeit beträgt jeweils 240 Minuten.

(2) ¹ Die Aufgaben werden von der fachlich zuständigen Lehrkraft im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt. ² § 52 Abs. 3 Satz 2 und § 68 Abs. 4 gelten entsprechend.